

Bekanntmachung
über die Führung der Akten (AktO) und Anweisung für die Verwaltung des
Schriftgutes in Justizverwaltungsangelegenheiten (GenAktVfg)

Vom 3. April 1991

Die **Bekanntmachung** vom 8. Februar 1991 wird in Ziffer 2.3. (Finanzgerichtsbarkeit) wie folgt neugefaßt:

2.3. Finanzgerichtsbarkeit

Das Aktenzeichen wird gebildet durch die arabische Bezifferung des Spruchkörpers, den Kennbuchstaben („K“ für Klagen, „V“ für vorläufigen Rechtsschutz, „Ko“ für Kostensachen und „S“ für Aktenregister und – getrennt durch einen Schrägstrich – die beiden Endziffern der Jahreszahl; ferner wird in Klammern die Buchstabenverbindung „(FG)“ angefügt (Beispiel: 2 K 125/91 (FG)).

Dresden, den 3. April 1991

Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann